

Leistungserbringung

Das hinter den Leistungen stehende Recht der Leistungserbringung in der Pflegeversicherung (d.h., das Recht der Beziehungen zwischen den Pflegekassen und den Leistungsanbietern, also z. B. den ambulanten Pflegediensten und den Pflegeheimen) ist durch deutliche Parallelen zur Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung gekennzeichnet.

Zum einen wird den Pflegekassen ein gesetzlicher Sicherstellungsauftrag zugewiesen (§ 69 SGB XI), zum anderen können nur solche Leistungsanbieter (z. B. Pflegeheime und Pflegedienste) an der Versorgung nach dem SGB XI teilnehmen, die durch einen (in den §§ 71 ff. SGB XI geregelten) Versorgungsvertrag hierfür zugelassen wurden.

Das Gesetz fordert neuerdings auch – innerhalb bestimmter Übergangsfristen – den Abschluss von sog. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen zwischen Pflegeheimen einerseits und Kostenträgern andererseits (§ 80a SGB XI). Ab dem Jahr 2004 müssen sich außerdem die Pflegeheime einer Zertifizierung durch unabhängige Stellen unterziehen (sog. Leistungs- und Qualitätsnachweise, § 113 SGB XI).